

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 468/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ana L [REDACTED], geborene T [REDACTED],  
C [REDACTED], B [REDACTED], Argentinian,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Abgesehen von den Zweifeln, ob die Klägerin nach § 4 BEG entschädigungsberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG erfüllt, hat das Berufungsgericht auf Grund des sich widersprechenden Vortrags der am 23. November 1923 geborenen Klägerin nicht feststellen können, daß sie sich zur Zeit des Einmarschs der deutschen Truppen in Ostpolen im Juni 1941 noch in der Ausbildung befand, insbesondere ein Studium an der Universität Lemberg begonnen oder beabsichtigt hatte. Diese in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallende Würdigung trägt die Ablehnung des Anspruchs aus §§ 115, 116 BEG.

- 3 -

**Auf die sonstigen Erwägungen im Berufungsurteil  
kommt es nicht mehr an.**

**Dr. Thoma**

**Fuchs**

